

PARKABGABEVERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Übersaxen vom 01.02.2023 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl, Nr. 2/1987 i.d.g.F., verordnet:

§1

Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen beim Parkplatz Matenna und Brosi, ist täglich von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinn der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. I erstreckt sich auf folgende, durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende Flächen, die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich sind:
 - a) Die in der Anlage rot markierte Fläche der GST-NR 505/1 (Parkplatz Matenna)
 - b) Die in der Anlage rot markierte Fläche der GST-NRN 387/1 (Parkplatz Brosi)

§2

Abgabepflichtige, Auskunftspflichtige

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§3 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt auf den markierten Flächen:

- (1) 1,00 EUR pro Stunde
- (2) Tagesticket 5,00 EUR
- (3) Wochenticket (7 Tage) 25,00 EUR

Abweichend dazu erfolgt die Abrechnung beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins über ein entsprechendes Anwendungsprogramm auf einem mobilen Endgerät minutengenau; jede angefangene Minute wird der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet.

§4 Entrichtung und Fälligkeit

- (1) Die Entrichtung der Parkabgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages in einen der hierfür im Nahebereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten und Entgegennahme des Parkscheines zu erfolgen. Die Parkabgabe kann durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über mobile Endgeräte entrichtet werden. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe für den Abstellzeitraum.
- (2) Der für die Bezahlung erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs 2 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (3) Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines hat durch Übermittlung einer SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung über das Internet Protokoll (IP) an das elektronische System zu erfolgen. Über das Mobiltelefon bzw das (mobile) Endgerät ist die Parkzone, bei Entrichtung der Abgabe mit einem Pauschalbetrag auch die Parkdauer und das behördliche Kennzeichen des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges einzugeben, sofern das behördliche Kennzeichen nicht bereits im Zuge der Einrichtung des Benutzerkontos im System erfasst wurde (Abstellanmeldung). Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung über das Internet Protokoll (IP) über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Die Nutzung dieser Dienste begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Gemeinde Übersaxen. Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet.

Sollte die jeweilige Bestätigung (via SMS oder Internet-Anwendung) nicht einlangen, besteht die Verpflichtung die Abgabe am Parkscheinautomaten zu entrichten.

- (4) Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines ist das Anbringen eines Parkscheines am Fahrzeug nicht erforderlich.

§5

Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benutzt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärztinnen oder Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß E124 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§6

Strafbestimmungen

Wer

- a) Durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) Der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

§8

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Vogt

Manfred Vogt



Übersaxen, am 07.02.2023

Anlage: Lageplan vom 17.12.2021

Parkabgabenordnung der Gemeinde Übersaxen Lageplan:

